



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/IX/59 - 12.3.54

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170

Fernsprecher 21831-33

Fernschreiber 039890

Totale Konfessionalisierung ?	S. 1
Ungewisse EWG-Situation in Italien	S. 3
Das Pensionsalter in NRW	S. 5
Marie Juchacz 75 Jahre alt	S. 6

Das Standesamt als Konfessions-Register ?

Von Dr. Adolf Arndt, MdB

Nach Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes ist Artikel 136 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 Bestandteil unserer gegenwärtigen Verfassung. Der Artikel 136 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt, daß niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, und daß die Behörden daher nur insoweit das Recht haben, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Es ist bekannt, daß unter ständiger Verletzung dieser Verfassungsvorschrift die meisten Behörden trotzdem in ihren Fragebogen unzulässiger Weise nach der Konfession fragen. Auch die Ausrücke, daß niemand diese Frage zu beantworten brauche, ist nicht stichhaltig. Denn es ist schlechterdings unzulässig und verfassungswidrig, überhaupt eine solche Frage zu stellen.

Einen klaren Verfassungsbruch stellt der jetzt von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes dar. Dieser Entwurf will dem § 11 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes die Fassung geben, daß in das Heiratsbuch vom Standesbeamten auch das religiöse Bekenntnis der Eheschließenden

einzutragen sei. Dazu wäre ja aber der Standesbeamte gar nicht in der Lage, falls er nicht rechtswidrig unter Verletzung der Verfassung die Eheschließenden nach ihrer Konfession fragen würde. Ferner soll künftig vom Standesamt ein Familienbuch geführt werden. Auch in dieses Familienbuch soll nach dem geplanten § 12 des Personenstandsgesetzes das religiöse Bekenntnis der Ehegatten eingetragen werden. Sogar den Wechsels des religiösen Bekenntnisses soll der das Familienbuch fortführende Standesbeamte jeweils nach § 14 des Personenstandsgesetzes im Familienbuch vermerken. Auch in jede Geburtsurkunde sollen nach § 62 des Personenstandsgesetzes künftig die religiösen Bekenntnisse der Kindeseltern aufgenommen werden. Jede Heiratsurkunde soll nach § 63 und sogar jede Sterbeurkunde soll nach § 64 das religiöse Bekenntnis ausweisen. Die Konfessionalisierung des Menschen wird also von der Wiege bis zur Bahre total.

Um diesen Verfassungsbruch zu tarnen, ist in § 69 des Personenstandsgesetzes folgende Bestimmung vorgesehen:

"Eintragungen über das religiöse Bekenntnis einer Person in einem Personenstandsbuch werden für Zwecke der Bevölkerungsstatistik verwertet. Auskünfte über das religiöse Bekenntnis einzelner Personen dürfen nur den Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden".

Diese Vorschrift ist in durchsichtiger Weise unwahrhaftig. Bekanntlich wird im Leben bei unzähligen Gelegenheiten, insbesondere bei Bewerbungen, die Vorlage von Personenstandsurkunden gefordert. Indirekt soll also künftig jedermann gezwungen werden, jeweils durch die Vorlage der seine Konfession ausweisenden Personenstandsurkunde seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Auch erlaubt die Verfassung eine Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft allein dann, wenn eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Voraussetzung ist also jeweils ein besonderes Gesetz über das Veranlassen einer statistischen Erhebung, wobei es selbstverständlich sein muß, daß - auch durch Strafantrohung - die Verschwiegenheit der statistischen Behörden gewährleistet wird. Eine solche statistische Erhebung - noch dazu in Permanenz! - kommt hier überhaupt nicht in Betracht. Keinesfalls kann das Standesamt als eine Behörde angesehen werden, deren Registerführung statistischen Zwecken dient. Die einzige Aufgabe aller Standesämter ist, durch öffentliche Register den zwingenden Beweis für den Personenstand eines jeden Bürgers (seine Geburt, seine Ehe, seinen Tod) zu sichern. Andernfalls könnte mit derselben Verlogenheit und verfassungswidrigen Begründung künftig auch eingeführt werden, daß in anderen öffentlichen Registern, etwa im Grundbuch vor Grundbuchamt oder im Handelsregister vom Amtsgericht, zu angeblich statistischen Zwecken jeweils die Konfession des Grundstückseigentümers, des Hypothekengläubigers oder der gesetzlichen Vertreter einer Handelsgesellschaft einzutragen wären.

Mit welcher Schamlosigkeit die Bundesregierung sich über eine zwingende und fundamentale Vorschrift unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung durch ihren Entwurf zur Neufassung des Personen-

stundengesetzes hinweggesetzt hat, ist ein öffentlicher Skandal. Nur ein Volk, das überhaupt keinen Sinn mehr für seine Verfassung besitzt, kann eine solche Herausforderung stillschweigend hinnehmen. Nachdem allerdings die Bundesregierung und ihre Regierungskoalition durch verfassungswidrige und daher nichtige Zusätze zum Grundgesetz in der Bundestagsitzung vom 26. Februar 1954 einen Parlaments-Absolutismus proklamierten, den Carlo Schmid zutreffend als einen kalten Staatsstreich brandmarkte, muß man in Deutschland wieder auf alles gefaßt sein.

+ + +

Was wird aus der EVG in Italien ?

j. k. - Rom, 12. März

Auf einem Regionalkongreß der Demokratisch-Christlichen Partei führte der Parteivorsitzende und frühere Ministerpräsident Alcide de Gasperi seinen Parteifreunden wieder die Notwendigkeit vor Augen, die EVG schnellstens zu ratifizieren. Er erntete Beifall. Tatsächlich war schon während der innerparlamentarischen Besprechungen, die zur Bildung der jetzigen Koalitionsregierung Scelba führten, offiziell beschlossen worden, die EVG-Gesetzgebung als eine der ersten und dringendsten Vorlagen dem Parlament zuzuführen.

Um etwa dieselbe Zeit, zu der de Gasperi seine oft wiederholte Forderung aufstellte, wurde bekannt, daß die Kammer als erstes eine Reihe von finanzpolitischen Problemen behandeln müsse. Ihnen folgt eine Debatte um das hartumstrittene, im vorigen Jahre mühevoll durchgebrachte Wahlgesetz. Auch andere Themen sind bereits genannt worden, die anscheinend alle vor der EVG rangieren. So widerspruchsvoll waren Ende Februar und Anfang März die Pressemeldungen über die wirkliche oder angebliche Dringlichkeit, mit der die EVG behandelt werden soll, daß auch gewitzte Parlamentarier kaum noch in der Lage waren, etwas wirklich Verbindliches über den geplanten Zeitpunkt zu sagen.

Bereits in den ersten Märztagen hieß es, die amerikanische Botschafterin, Claire Booth Luce, habe in einer Unterredung mit dem Ministerpräsidenten Scelba den dringenden Wunsch ihrer Regierung ausgedrückt, die Ratifizierung schnellstens vornehmen zu lassen. Gleich darauf kursierten in Rom Gerüchte, die das Gegenteil wissen wollten. Die Botschafterin habe erklärt, ihre Regierung sei zwar nach wie vor in höchstem Maße an der Ratifizierung interessiert, doch wolle man vermeiden, daß eine rasche italienische Ratifizierung als ein indirekter Druck auf Frankreich angesehen werde. Frau Luce habe, hieß es,

durchblicken lassen. Washington wünsche nicht, Frankreichs Schwierigkeiten zu erhöhen; auch habe sie nicht angedeutet, daß noch vor der Ostasien-Konferenz - Ende April - die italienische Entscheidung über die EVG verlangt werde.

Da keinerlei amtliche Veröffentlichungen über den Inhalt der Besprechungen, die die amerikanische Botschafterin hatte, ausgegeben wurden, kann niemand wissen, welche der beiden Versionen zutrifft. Deutlich ist jedoch, daß die Regierung Scelba an sich an baldiger Ratifizierung interessiert wäre; ebenso deutlich aber scheint es zu sein, daß innerhalb der eigenen Regierungskoalition (Christliche Demokraten, Sozialdemokraten, Liberale, Republikaner) keine hundertprozentige Einmütigkeit in dieser Frage besteht. Zwar haben sich alle vier Parteileitungen zugunsten einer schnellen Ratifizierung ausgesprochen, doch hat eine Reihe von Veröffentlichungen in Blättern, die eher rechts als links tendieren, gezeigt, daß in den eigenen Lagern Widerspruch besteht - ganz zu schweigen von den Kommunisten und Linksozialisten, die seit Wochen versuchen, in der EVG-Frage das "nationale" Element darzustellen. "Die EVG", so sagt jetzt ihr frisch aufgebügelter Slogan vom vorigen Jahr, "bedeutet Aufgabe des nationalen Heeres, Aufgabe der nationalen Selbständigkeit und Wiederaufrichtung des deutschen Imperialismus".

Da auch aus dem Lager der Monarchisten, mit denen es die Democristiana nicht vollkommen verderben will, kritische Stimmen zu hören sind, könnte die EVG-Gesetzgebung vermutlich nur mit derselben schwachen Mehrheit rechnen, auf die sich die Regierung Scelba im Parlament schon beim Vertrauensvotum stützen mußte. Es wäre daher begreiflich, wenn Scelba und der Außenminister Piccioni den Wunsch hegten, die Ratifizierungsdebatte nicht zu überstürzen, und zwar umso weniger, als sie vermutlich auch Frankreich gegenüber eine gewisse Rücksichtnahme walten lassen möchten. Dennoch, so betonen Parlamentarier der Regierungsparteien, werde die Ratifizierung angestrebt und solle keinesfalls als Fata Morgana angesehen werden.

+ + +

Die 65-Jahresgrenze beginnt aufzuweichen

rw - Düsseldorf

Zur Zeit stellt etwa ein Drittel aller Beamten in Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Weiterverwendung, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und formell pensionsreif geworden sind. (Auf der anderen Seite kann der Staat bei vollendetem 65. Lebensjahr die Pensionierung vornehmen). Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen will diesem Zustand dadurch abhelfen, daß sie in den Entwurf ihres Beamtengesetzes, welches jetzt dem Landtag zugeleitet wurde, ein normales Pensionsalter von 68 Jahren eingearbeitet hat und schon bei 62 Jahren eine Pensionierung auf Wunsch vorsieht, den allerdings auf jeden Fall stattgegeben werden muß.

Freilich weiß man aus Erfahrung, daß von solchen Möglichkeiten zur Ausnahme nur selten Gebrauch gemacht wird - mit Rücksicht auf das andere Verhalten der Kollegen etwa in einer Schule oder Stadtverwaltung, von denen man sich nicht "beschämen" lassen möchte und aus anderen ähnlichen Gründen des Ressentiments.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen beruft sich bei ihrem Wunsch, die Altersgrenze heraufzusetzen, auf die angewachsene Durchschnittslebensdauer, auf die angeblich erhöhte Leistungskraft der Menschen im höheren Alter und auf einen drohenden Nachwuchsmangel, der hauptsächlich durch das Fehlen stärkerer Mittelklassen-Jahrgänge verursacht sein soll. Mindestens im nächsten Jahrzehnt würden unter normalen Verhältnissen so viele Beamte ausscheiden, daß es beim besten Willen nicht möglich sein würde, die entstehenden Lücken zu füllen, wird kühl und sachlich erklärt.

Hier tauchen eine Reihe von wichtigen Fragen auf. Welche Folgen zum Beispiel würde die Beamtenregelung für viele andere Bezirke des Berufslebens haben? Würde man nicht den Angestellten und den Arbeitern der Industrie, des Handwerks und des Handels vorwerfen, sie zeigten nicht den gleichen Opfersinn und die gleiche Arbeitsbereitschaft wie die Beamten, wenn sie sich nicht mit einer entsprechenden Neurogelung auch für sie selbst einverstanden erklärten? Würde man nicht ungerechtfertigt den Feierabend der Alten einengen, könnte nicht Mißbrauch mit der in ihnen noch stockenden letzten Produktionskraft

getrieben werden?

Aber die Gegenfragen sind auch nicht von der Hand zu weisen: Könnte nicht die Gesamtleistung des deutschen Volkes zugunsten aller und gerade zugunsten der sozial Schwachen beträchtlich erhöht werden, wenn die noch Arbeitsfähigen nicht vorzeitig ausschieden, sondern noch einige Jahre der gemeinsamen nationalen Anstrengung zur Erzielung eines möglichst hohen Produktionsertrages erhalten blieben? Die Engländer sind auf diesem Wege vorangegangen. Aber die englische Mehrleistung ist gerade denen zugute gekommen, die sich zu ihr entschlossen. Wohlverworbene Rechte auf die Möglichkeit, nach einem arbeitsreichen Leben sich auszuruhen, dürfen nicht einfach durch die Verpflichtung zur Weiterarbeit abgelöst werden. Man kann nur unter voller Berücksichtigung dieser Rechte und unter voller Auszahlung der erworbenen Leistungen den Menschen dafür zu gewinnen versuchen, zusätzlich seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen - bei voller Bezahlung der Überleistung.

Ob dieses allgemeine Prinzip der Weiterarbeit bei zusätzlicher Bezahlung in der gleichen Form auch auf die Beamten Anwendung finden soll, ist eine Frage eigener Art. Schließlich hat die Beamtenpension eine besondere historische und soziologische Tradition, die ihr ohnehin einen großen Vorsprung vor den Sozialrenten der Angestellten und Arbeiter verleiht. Aber in Nordrhein-Westfalen sollte nicht eine Entwicklung bei den Beamten beginnen, die sich in einigen Jahren auch auf die übrigen Lebensbereiche erstrecken würde. Zu viele Momente der bei uns herrschenden willkürlichen Freis- und Marktwirtschaft sprächen dagegen. Daher ist es durchaus verständlich, wenn die Absicht der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Pensionsalter auf 68 Jahre zu erhöhen, im Augenblick auf soviel Skepsis, Mißtrauen und Ablehnung stößt.

+ + +

Marie Juchacz 75 Jahre alt

H.G. Am 15. März feiert Marie Juchacz in Bonn ihren 75. Geburtstag. Fast 16 Jahre lang mußte sie in der Emigration im Saargebiet, in Frankreich und in Amerika verbringen. Das waren keine leichten Jahre, und manch einer ist während dieser Zeit einen Weg gegangen, von dem es kein Zurück mehr gab zur Arbeit in Deutschland. Marie Juchacz aber war viel zu fest verwurzelt mit dem Schicksal der deutschen Arbeiterbewegung und insbesondere mit der Arbeit ihres großen Lebenswerkes, der Arbeiterwohlfahrt, als daß sie sich hätte mit einem "unpolitischen"

Leben in einem fremden Land abfinden können. So kehrte sie 1949 aus der Emigration nach Deutschland zurück.

Aus Landsberg an der Warthe stammend ist sie eine typische Vertreterin dieses herben und energischen Menschenschlages. Mit Selbstverständlichkeit und ohne viel Aufhebens meisterte sie die vielen schweren Aufgaben, die das Leben ihr stellte: als junge Fabrikarbeiterin, als Näherin, als Wärterin in einer Irrenanstalt, als Frau und als Mutter zweier Kinder, für die sie schon recht bald, völlig allein auf sich gestellt, sorgen mußte. Es war nur selbstverständlich, daß sie schon frühzeitig den Weg in die Gewerkschaft und in die Sozialdemokratische Partei fand. In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg wurde sie Frauensekretärin des damaligen Bezirkes Köln-Koblenz-Trier. Diese Arbeit leistete sie mit so viel Umsicht und Erfolg, daß sie 1917 - nach der Spaltung der Sozialdemokratischen Partei als Nachfolgerin von Luise Zietz - zur zentralen Frauensekretärin bestimmt wurde. In diesen schweren Kriegsjahren wurde der Grundstein gelegt zur Gründung der Arbeiterwohlfahrt, die 1919 der Anfang einer völlig neuen Entwicklung in der deutschen sozialen Arbeit und Sozialpolitik bedeuten sollte. Aber nicht nur in der Sozialpolitik, auch in der politischen Arbeit war die Leistung von Marie Juchacz bewunderungswürdig. Sie war die erste Frau, die 1919 als Abgeordnete der Nationalversammlung das Wort in einem deutschen Parlament ergriff, und in all' den Jahren bis zum Umsturz 1933 nahm sie zu vielen politischen Fragen im Reichstag Stellung. Als zentrale Frauensekretärin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hatte sie einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung. Marie Juchacz ist aber nicht nur eine ungewöhnlich energische und kluge Persönlichkeit, die es versteht, ihre Ideen auch in die Praxis umzusetzen, sie ist eine sehr warmherzige und gütige Frau.

Zu ihrem 75. Geburtstag werden nicht nur zehntausende von Menschen aus allen Kreisen der Arbeiterbewegung mit Liebe und Verehrung und mit guten Wünschen an sie denken, sondern darüber hinaus viele Männer und Frauen aus allen Schichten unseres Volkes, die das Glück hatten, mit ihr zusammen zu treffen.

Verantwortlich: Peter Raunau